

**Verordnung
über den Rechtsschutz für Muster und Modelle
der industriellen Formgestaltung**

— Verordnung über industrielle Muster —

vom 17. Januar 1974

Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes verlangt die Entwicklung und Herstellung von Erzeugnissen, die dazu beitragen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern sowie eine kulturvolle sozialistische Lebensweise zu fördern.

Um das Schöpferum bei der industriellen Formgestaltung allseitig zu entfalten, die Rechte der Formgestalter zu sichern sowie die effektive Benutzung industrieller Muster und Modelle in der sozialistischen Gesellschaft zu fördern, wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

**Die Aufgaben auf dem Gebiet des Rechtsschutzes
für industrielle Muster**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der sozialistische Staat sichert die Rechte der Gestalter von Mustern und Modellen der industriellen Formgestaltung (im folgenden industrielle Muster genannt) als Urheber und den Rechtsschutz von industriellen Mustern durch Urheberscheine für industrielle Muster oder Patente für industrielle Muster (im folgenden Urheberscheine oder Patente genannt) nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Diese Verordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte der Urheber von Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft.

(2) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate (im folgenden Betriebe genannt) zur Entwicklung der schöpferischen Arbeit der Werktätigen bei der industriellen Formgestaltung und zur umfassenden Benutzung von industriellen Mustern. Die für Betriebe festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten gelten auch für sozialistische Genossenschaften, staatliche und sonstige sozialistische Einrichtungen.

(3) Industrielle Muster sind Ergebnisse der industriellen Formgestaltung von Erzeugnissen, die

1. in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen neu sind,
2. durch ihre wesentlichen Gestaltungsmerkmale zu einem gestalterischen Fortschritt führen und
3. als Vorlage für die industrielle Produktion geeignet sind.

§ 2

**Aufgaben
der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe**

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe leiten und kontrollieren die Arbeit der ihnen unterstehenden Organe und Betriebe auf dem Gebiet der industriellen Muster.

(2) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sichern die Einbeziehung der Aufgaben auf diesem Gebiet in die Erzeugnisgruppenarbeit und die Berücksichtigung der Erfordernisse der industriellen Formgestaltung bei der Planung von Wissenschaft und Technik, insbesondere bei der Forschung und Entwicklung und bei der Erarbeitung von Standards.

Aufgaben der Betriebe

§ 3

(1) Die Betriebe sind im Rahmen ihrer Aufgaben für die Entwicklung industrieller Muster verantwortlich. Sie haben insbesondere bei der Vorbereitung der Produktion die Gemeinschaftsarbeit zwischen Formgestaltern, Mitarbeitern der Forschungs- und Entwicklungsbereiche, Technologen und den anderen an der Entwicklung von industriellen Mustern Beteiligten zu organisieren. Die Betriebe schaffen alle Voraussetzungen dafür, daß auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung hohe schöpferische Leistungen erreicht werden.

(2) Die Betriebe sichern eine kontinuierliche Information der an der industriellen Formgestaltung Beteiligten über industrielle Muster sowie über Entwicklungstendenzen der industriellen Formgestaltung auf dem betreffenden Erzeugnisgebiet und unterstützen sie bei der Entwicklung industrieller Muster. Zur Errichtung einer Prospektsammlung über industrielle Muster sind die Betriebe verpflichtet, Prospekte für Erzeugnisse an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu senden.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, industrielle Muster bei der Produktion von Erzeugnissen entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen umfassend zu benutzen. Sofern neben dem Ursprungsbetrieb noch weitere Betriebe das industrielle Muster benutzen, ist hierüber das Amt für industrielle Formgestaltung durch den betreffenden Betrieb zu informieren.

(4) Die Betriebe sind für die moralische Würdigung und materielle Anerkennung der Leistungen der Urheber von industriellen Mustern auf der Grundlage der Rechtsvorschriften verantwortlich.

§ 4

(1) Die Betriebe haben die Ergebnisse der industriellen Formgestaltung in enger Zusammenarbeit mit den Urhebern auf Schutzfähigkeit zu prüfen und industrielle Muster, für die sie Ursprungsbetrieb sind, unverzüglich beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Erteilung eines Urheberscheines anzumelden. Bis zur Anmeldung sind industrielle Muster geheimzuhaltend. Nimmt der Ursprungsbetrieb keine Anmeldung vor, so können auch die Urheber das industrielle Muster beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen anmelden. In diesem Falle haben sie den Ursprungsbetrieb über die beabsichtigte Anmeldung zu informieren.

(2) Ein Betrieb ist für solche industriellen Muster Ursprungsbetrieb, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Urhebers in diesem Betrieb, in dessen Auftrag oder mit dessen Unterstützung hervorgebracht wurden. Entsprechendes gilt für staatliche und wirtschaftsleitende Organe, sozialistische Genossenschaften, staatliche und sonstige sozialistische Einrichtungen.

(3) Der Ursprungsbetrieb hat das Recht und entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen die Pflicht, industrielle Muster unverzüglich für sich in anderen Staaten anzumelden. Das Recht, diese Anmeldungen vorzunehmen, kann vom Ursprungsbetrieb auf die Betriebe übertragen werden, die gemäß § 1 Abs. 2 vom Geltungsbereich der Verordnung erfaßt sind.

§ 5

**Aufgaben
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik ist für die Erteilung von Urheberscheinen und Patenten, für die Dokumentation innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik recht-